

Anmeldung „Steckersolargerät“
mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer
Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere



Anlagenbetreiber

Name _____

Straße/ Nr. _____

Straße/ Nr. _____

PLZ/Ort _____

PLZ/ Ort _____

Gemarkung/Flur/Flurstück _____

E-Mail _____

Zählernummer _____

Telefon _____

Anlagendaten

Modulleistung (Wp) _____

Geplanter Inbetriebnahmepunkt _____

Modulanzahl (Stück) _____

Anschlussart (z.B. Stecker) _____

Nennleistung aller Module (Wp) _____

Gerätebezeichnung _____

Wechselrichterleistung (VA) _____

Einspeisevergütung¹

unentgeltliche Abnahme nach EEG. Vergütung wird nicht ausgezahlt.

Vergütung auszahlen

Der Anlagenbetreiber bestätigt:

- Die Steckersolargeräte entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und den geltenden Normen des VDE (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.).
- Der Anschluss erfolgt unter Erfüllung der Maßgaben der DIN VDE 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1, VDE AR-N-4105 sowie DIN VDE 0100-712 (Energiesteckvorrichtung oder fest installiert). Nach erfolgtem Zählerwechsel ist nach VDE-AR-N 4105 keine Unterzeichnung durch einen Anlagenerrichter erforderlich.
- Konformitätsnachweise für die gemeldete Einrichtung sind einsehbar.
Schädliche Rückwirkungen i. d. Elektrizitätsversorgungsnetz nach § 19 Abs. 3 Satz 2 NAV sind somit ausgeschlossen.
- Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV).
- Änderungen der o.g. Angaben sind an den Netzbetreiber sowie das Marktstammdatenregister zu melden.
- Der Anlagenbetreiber bittet um Prüfung, ob der oben angegebene Stromzähler vor der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage auszutauschen ist.

Ort/ Datum _____

Unterschrift/Stempel des Anlagenbetreibers _____

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH 54290
Trier | Ostallee 7-13 | Fax 0651 717-1599

Handelsregister: HRB-NR. 3369 Amtsgericht Wittlich

Wir denken heute schon an morgen.

¹ „Gemäß § 21c EEG 2023 gilt eine Anlage mit einer installierten Leistung unter 200 kW automatisch als der Veräußerungsform ‚unentgeltliche Abnahme‘ zugeordnet, wenn keine andere Vermarktungsform mitgeteilt wurde. In diesem Fall wird der eingespeiste Strom nicht vergütet.“